

## **Antrag**

## **Budget**

### **Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen - Sanierung und Erweiterung Grundsatzentscheid Antrag und Weisung Gemeindeversammlung**

---

Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020

F4.07.7

---

## **Antrag**

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag des Gemeinderats gestützt auf Art. 11, Ziffer 1 und 2 Gemeindeordnung:

- 1** Für die Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung wird ein Gesamtbetrag von CHF 18'343'880.00 bewilligt.
- 2** Im Budget 2021 sowie in den Planjahren 2022 und 2023 sind Einlagen in die Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung geplant. Die Einlagen dürfen in den Budgets der entsprechenden Jahre zu keinem Aufwandüberschuss führen.

## **Weisung / Erläuternder Bericht**

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat am 1. Oktober 2019 entschieden, die Rückzahlung der Kapitaleinlagereserve von CHF 18'343'880.00 durch die werke versorgung wallisellen ag (DWW) an die politische Gemeinde Wallisellen weiter zu verfolgen.

Der Gemeinderat hat sich gegenüber DWW dahingehend geäußert, dass die Rückzahlungsmodalitäten so gestaltet werden sollen, dass die Liquidität von DWW durch die Rückzahlung nicht gefährdet werden soll.

Die Rückzahlung der Kapitaleinlagereserve durch DWW an die politische Gemeinde Wallisellen ist wie folgt vorgesehen:

Die Kapitaleinlagereserve in der Höhe von CHF 18'343'880.00 wird in vier Tranchen zurückbezahlt.

- Die erste Tranche umfasst CHF 10'000'000.00 und wird per 1. Januar 2021 ausbezahlt.
- Die zweite Tranche beträgt CHF 3'000'000.00 und wird per 1. Juli 2022 ausbezahlt.
- Die dritte Tranche beträgt CHF 3'000'000.00 und wird per 1. Juli 2023 ausbezahlt.
- Die vierte und letzte Tranche beträgt CHF 2'343'880.00 und wird per 1. Juli 2024 ausbezahlt.

### **Vorfinanzierung § 90 GG**

Vorfinanzierungen dienen dazu, die finanzielle Belastung von aussergewöhnlichen Investitionen auf zusätzliche Jahre zu verteilen. Aussergewöhnlich sind Investitionen, die den üblichen Investitionsrahmen der Gemeinde sprengen. Sie stehen ausschliesslich den geplanten Vorhaben zu und stellen daher zweckgebundenes Eigenkapital dar. Durch die Mittelbindung gelten für Vorfinanzierungen besondere Voraussetzungen.

An der Urnenabstimmung vom 23. September 2018 wurde gestützt auf Art. 18, Ziffer 2 der Gemeindeordnung unter anderem beschlossen:

1. Das Projekt (Stand 30. Januar 2018) Gemeindehaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung wird genehmigt.
2. Der erforderliche Investitionskredit von CHF 25'920'000.00 (+/- 10 %) wird zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat zusätzlich gebundene Ausgaben im Sinne von § 103, Ziffer 1 Gemeindegesetz in der Höhe von CHF 13'000'000.00 (+/- 10 %) für die Sanierung des Altbaus und des Parkplatzes gesprochen hat.
4. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um den Betrag, der sich durch eine ausgewiesene Bauteuerung (Baukostenindex) in der Zeit zwischen dem Aufstellen der Kostenschätzung (Stichtag 31. Dezember 2017) und der Bauausführung ergibt.
5. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt und zur erforderlichen Finanzierung ermächtigt.

### **Grundsatzentscheid**

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition. Zuständig für den Beschluss ist, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung, immer die Gemeindeversammlung oder das Gemeindepapament.

Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben in den Finanz- und Aufgabenplan bzw. in die Investitionsplanung einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht des Gemeindevorstandes ist.

Der Grundsatzentscheid hat keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit ist regulär beim zuständigen Organ (je nach Höhe des Kredits) einzuholen.

### **Einlage**

Die jährlich geplante Einlage in die Vorfinanzierung muss ins Budget eingestellt und mit diesem beschlossen werden. Dies ist möglich bis zum Jahr des Nutzungsbeginns, aber nur zulässig, wenn das Budget durch die

geplante Einlage in die Vorfinanzierung keinen Aufwandüberschuss ausweist. Die tatsächliche Einlage der budgetierten Tranche in der Jahresrechnung erfolgt hingegen unabhängig vom Jahresergebnis (Weisung GG, Seite 159). Das heisst, auch wenn die Einlage in die Vorfinanzierung zu einem Aufwandüberschuss oder einem Bilanzfehlbetrag in der Jahresrechnung führt, ist sie zu tätigen.

Die Höhe der budgetierten Einlage in die Vorfinanzierung darf jährlich variieren. In der Summe dürfen die Einlagen die im Grundsatzentscheid festgelegte Gesamthöhe jedoch nicht übersteigen. Zusätzliche Einlagen aufgrund eines günstigen Rechnungsabschlusses sind nicht erlaubt.

Die Einlage erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich und wird als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Nicht zulässig ist die Äufnung der Vorfinanzierung durch einen Übertrag aus einem anderen Eigenkapitalkonto.

### **Verzinsung**

Die Vorfinanzierungen des allgemeinen Haushalts (steuerfinanzierter Haushalt) werden nicht verzinst. Intern verzinst werden jedoch Vorfinanzierungen von Eigenwirtschaftsbetrieben.

### **Entnahme**

Die Entnahme aus der Vorfinanzierung hat analog der Nutzungsdauer der Anlage in jährlichen Tranchen zugunsten der Erfolgsrechnung zu erfolgen, und zwar ab Nutzungsbeginn der Anlage. Unabhängig davon werden die planmässigen Abschreibungen der Anlage vorgenommen. Durch die Entnahme aus der Vorfinanzierung wird ein Ertrag generiert, welcher die finanzielle Belastung in der Erfolgsrechnung mindert. Die Entnahme ist im Budget einzustellen und in der Jahresrechnung zu vollziehen. Die Entnahme erfolgt im betreffenden Aufgabenbereich.

### **Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung**

Im Budget 2021 ist eine Einlage in die Vorfinanzierung von CHF 8'994'016.00 vorgesehen. Bis zur Inbetriebnahme voraussichtlich im Jahr 2023 sind auch in den Planjahren 2022 und 2023 Einlagen in die Vorfinanzierung vorgesehen. Die Einlage in die Vorfinanzierung darf im Budget zu keinen Aufwandüberschüssen führen. Der Gesamtbetrag von CHF 18'343'880.00 darf nicht überschritten werden.

### **Investitionsprogramm**

Der gesamte Investitionskredit beträgt CHF 38'920'000.00. Im aktuellen Investitionsbudget 2020 sowie im Investitionsprogramm 2021-2024 sind noch folgende Tranchen enthalten:

| Jahr 2020     | Jahr 2021      | Jahr 2022     | Jahr 2023     |
|---------------|----------------|---------------|---------------|
| CHF 8'000'000 | CHF 15'000'000 | CHF 7'000'000 | CHF 5'500'000 |

### **Nutzungsbeginn / Entnahme Vorfinanzierung**

Gemäss Kreditvorlage ist der Nutzungsbeginn im Jahr 2023 vorgesehen, sodass die Vorfinanzierung von gesamthaft CHF 18'343'880.00 gemäss Nutzungsdauer (Gebäude) von 33 Jahren jährlich CHF 555'875.16 aus der Vorfinanzierung als Ertrag in die Erfolgsrechnung entnommen wird.

### **Schlussbemerkungen / Empfehlung des Gemeinderats**

Vorfinanzierungen dienen dazu, die finanzielle Belastung von aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben auf zusätzliche Jahre zu verteilen. Sie stehen ausschliesslich den geplanten Vorhaben zu und stellen daher zweckgebundenes Eigenkapital dar.

Der Gemeinderat will die Rückzahlung der Kapitaleinlagereserve nicht einfach als Ertrag in den entsprechenden Jahresrechnungen einnehmen, der dann im Gesamtergebnis verschwindet und zu entsprechenden Ertragsüberschüssen führen würde. Der Gemeinderat will die Rückzahlungen als Einlage in die Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen - Sanierung und Erweiterung GH\_WAL legen, um damit künftige Rechnungen zu entlasten.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, für die Vorfinanzierung Gemeindehaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung GH\_WAL einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 18'343'880.00 zu bewilligen.

Im Budgetjahr 2021 und den Planjahren 2022 und 2023 sind Einlagen in die Vorfinanzierung geplant.

## **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Zu diesem Geschäft referiert der Ressortvorsteher Finanzen und Liegenschaften, Tobias Meier Kern.

Wallisellen, 29. September 2020

Gemeinderat Wallisellen

**Peter Spörri**  
Gemeindepräsident

**Barbara Roulet**  
Gemeindeschreiberin/  
Geschäftsführerin

Versandt am: